

**Satzung der Stadt Pforzheim
für den Wildpark Pforzheim
(7.15)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	O 235
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	19.04.2005
	Bekanntmachung:	11.06.2005
	Inkrafttreten:	01.01.2005
Verantwortlicher Fachbereich	Grünflächen- und Tiefbauamt Tel. 07231/39-1133	

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), geändert durch Gesetze vom 19.12.2000 (GBl. S. 745) und vom 28.05.2003 (GBl. S. 271) hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 19.04.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck

(1) Der Wildpark Pforzheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Wildparks ist die Förderung der Tierzucht und des traditionellen Brauchtums, sowie der Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb des Wildparks mit der Zucht, Aufzucht, Pflege und Zurschaustellung von Tieren, sowie den Bau und die Unterhaltung der notwendigen Gebäude, Gehegen und anderen Tierbehausungen einschließlich der für den Betrieb notwendigen Infrastruktureinrichtungen, die Unterhaltung und Pflege der Grundstücksfläche und der Bepflanzung, durch Führungen und Vorführungen (z. B. Kindergeburtstage, Betriebs- und Vereinsausflüge), durch Schulungen (z. B. von Kindern und Jugendlichen), sowie durch die Durchführung von Ausstellungen, Vorträgen, o. ä. Veranstaltungen über die heimische Flora und Fauna.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Wildpark ist selbstlos tätig. Die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ist nachgeordnet.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel des Wildparks dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Vergünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Wildparks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 5 Vermögensanfall

Die Stadt Pforzheim erhält bei Auflösung des Wildparks oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der Sacheinlagen zurück. Der Wert für das bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung eingebrachte und genutzte Sachvermögen bestimmt sich nach dem Wert im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung. Die erzielten Wertsteigerungen unterliegen der Vermögensbindung und sind für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.